



verkündet am 23.03.2017



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Oranienburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Empty rectangular box for plaintiff name]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Empty rectangular box]

gegen

1.

[Empty rectangular box for defendant 1 name]

- Beklagte -

2.

[Empty rectangular box for defendant 2 name]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte Gülpen & Garay, Hohenzollerndamm 123, 14199 Berlin

hat das Amtsgericht Oranienburg durch die Richterin am Amtsgericht [Empty box] auf die mündliche Verhandlung vom 02.03.2017 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 125 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagten vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 125 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche nach einem Abschleppauftrag.

Der Kläger war ADAC-Mitglied. Am 16. April 2015 blieb das klägerische Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] liegen. Es wurde durch die Beklagte zu 1. abgeschleppt. Das Abschleppfahrzeug fuhr der Beklagte zu 2. Beim Wenden entstand am Dachkasten des Fahrzeugs ein Schaden. Der Kläger ließ am 27. April 2015 ein Sachverständigengutachten erstellen durch das Kfz-Sachverständigenbüro [REDACTED]. Dieses Gutachten weist Reparaturkosten in Höhe von 3.627,23 € zuzüglich Mehrwertsteuer aus. Hierin sind sowohl Arbeiten am Dachturn hinten rechts und der Hecksäule rechts berücksichtigt als auch die Beseitigung von Kratzern an der rechten Schiebetür, der Seitenwand hinten rechts, der Tür vorne rechts, des Türrahmens vorne rechts und der rechten Rückleuchte. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die zur Gerichtsakte gereichte Kopie des Gutachtens (Bl. 5 ff. d. A.) verwiesen.

Für das Gutachten entstanden Kosten in Höhe von 981,16 €.

Mit Schreiben vom 30. April 2015 forderte der Kläger den ADAC zur Schadensregulierung bis zum 15. Mai 2015 auf. Mit Schreiben vom 30. August 2015 bestätigte der ADAC die Eintrittspflicht dem Grunde nach. Es erfolgten Zahlungen auf die Reparaturkosten in Höhe von 1.141,03 €, auf den merkantilen Minderwert in Höhe von 200,00 € sowie für das Sachverständigengutachten in Höhe von 114,10 €.

Der Kläger ist der Auffassung, dass ihm insgesamt ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 5.133,39 €, bestehend aus Reparaturkosten netto 3.627,23 €, Wertminderung 500,00 €,

SV-Kosten 981,16 € und einer Unkostenpauschale 25,00 €, abzüglich der geleisteten Zahlung gegen die Beklagten zustehe.

Der Kläger behauptet, sein Fahrzeug sei durch den Abschleppvorgang über die unstreitige Beschädigung am Dachkasten hinaus beschädigt worden. Vor dem Abschleppvorgang sei es unbeschädigt gewesen. Es müsse daher nicht nur durch das Rangieren durch den Baum beschädigt worden sein, sondern auch bei der Transportfahrt.

Der Kläger hat zunächst behauptet, er habe gegenüber der Beklagten zu 1.) einen Abschleppauftrag erteilt. Er hat hierzu später die Kopie eines Formulars mit der Überschrift: „*Auftrag und Rechnung*“ des ADAC vorgelegt. Wegen der Einzelheiten zu den dortigen Eintragungen wird auf Blatt 150 d. A. verwiesen.

Der Kläger ist darüber hinaus der Auffassung, dass ihm ein Haftungsanspruch nach § 823 BGB i. V. m. § 7 StVG zustehe. Auch sei zwischen ihm und der Beklagten zu 1.) zumindest konkludent ein Verwahrvertrag gemäß § 688 BGB begründet worden. Aus diesem Grund ergeben sich auch Leistungsstörungenrechte.

Der Kläger hat zunächst Klage gegen die Beklagte zu 1.) erhoben und sodann mit Schriftsatz vom 13. September 2016 die Klage gegenüber dem Beklagten zu 2.) erweitert.

Er beantragt,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn 3.678,26 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, ihn von der Zahlung von außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 571,44 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind zunächst der Auffassung, dass sie nicht passivlegitimiert seien. Der Auftrag sei nicht durch den Kläger, sondern durch die ADAC Service GmbH erteilt worden. Sie verweisen hierzu auf das vom Kläger eingereichte Formular sowie auf einen weiteren Ausdruck der ADAC Service GmbH. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die zur Gerichtsakte gereichte Kopie (Bl. 102 d. A.) verwiesen.

Das Gericht hat den Beklagten zu 2.) gemäß § 141 ZPO persönlich angehört und darüber hinaus Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen . Insoweit wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 02. März 2017 (Bl. 144 ff. d. A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässigen Klagen sind unbegründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 1.) ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 3.678,26 € nebst Nebenforderungen unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt zu.

1.

Ein solcher Anspruch folgt zunächst nicht aus § 280 Abs. 1 BGB. Das Gericht vermag nicht festzustellen, dass die Parteien durch einen Abschleppvertrag verbunden waren. Zwar hatte der Kläger pauschal vorgetragen, gegenüber der Beklagten zu 1.) einen Abschleppauftrag erteilt zu haben. Nach den Ausführungen der Beklagten ist ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1.) jedoch im Streit. Der Kläger hat ein Vertragsverhältnis zur Beklagten zu 1.) auch nicht weiter substantiiert. Das von ihm zuletzt vorgelegte Dokument, welches zuvor bereits von der Beklagtenseite in den Rechtsstreit eingeführt worden war, belegt ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1.) nicht. Das Dokument benennt die Vertragspartner selbst nicht. Es weist jedoch neben dem Kläger und der Beklagten zu 1.) auch den ADAC aus. Ausweislich der weiteren Ausführungen dort, wonach eine Abtretung eines Anspruchs auf Erstattung der Abschlepp-/Pannenhilfekosten an die ADAC-Schutzbriefversicherung-AG erfolgen soll, liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, dass der Kläger, der sich offensichtlich auch nicht selbst an die Beklagte zu 1.) gewandt hat, einen Vertrag mit dem ADAC eingegangen ist und dieser wiederum einen solchen mit der Beklagten zu 1.). Dies belegt letztlich auch das weitere von der Beklagtenseite eingereichte Dokument über den Auftrag. Das Schuldverhältnis als solches ist jedoch anspruchsbegründende Voraussetzung, so dass der Kläger hierfür in der Darlegungs- und Beweislast ist. Mit den von Klägerseite vorgetragenen Tatsachen lässt sich jedoch ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien nicht feststellen. Dies gilt schließlich auch für den vom Kläger angenommenen Verwahrvertrag. Auch ein Verwahrvertrag käme nur dann in Betracht, wenn sowohl der Kläger als auch die Beklagte zu 1.) entsprechende Willenserklärungen abgegeben hätten. Zwar kann ein solcher auch konkludent geschlossen werden. Er setzt gleichwohl Willenserklärungen voraus und diese wiederum setzen einen Rechtsbindungswillen voraus. Da die Beklagte zu 1.) jedoch bereits mit dem ADAC vertraglich verbunden war, bestand für die Beklagte zu 1.) keine Veranlassung noch einen weiteren Vertrag mit dem Kläger zu schließen. Aus diesem Grund ist ein entsprechender Rechtsbindungswille auf Beklagtenseite nicht ersichtlich und von Klägerseite auch nicht weiter vorgetragen.

Darüber hinaus steht dem Kläger auch kein Schadensersatzanspruch gemäß § 7 StVG gegen die Beklagte zu 1.) zu. Der Anwendungsbereich des § 7 StVG ist nicht eröffnet (vgl. auch OLG Saarbrücken, NJW-RR 2007, 681). Der Schutzzweck der Norm ist nicht eröffnet, da sich das Fahrzeug der Beklagten zu 1.) nicht im verkehrsrechtlichen Betrieb befunden hat, sondern vielmehr als Arbeitsmaschine, nämlich als Abschleppwagen, eingesetzt wurde.

Aber selbst dann, wenn man dies anders sehen wollte, so entfiel ein Schadensersatzanspruch gemäß § 7 StVG, da der Kläger nicht bewiesen hat, dass durch den Betrieb des Fahrzeugs der Beklagten zu 1.) auch die auf Bild 12 bis 27 der Fotoanlage des Sachverständigengutachtens vom 27. April 2015 ersichtlichen Schäden entstanden sind. Für den Anspruch aus § 7 StVG ist Voraussetzung, dass ein Schaden beim Betrieb eines Fahrzeugs entstanden ist. Es handelt sich hierbei um eine anspruchsbegründende Voraussetzung, für die wiederum der Kläger der Darlegungs- und Beweislast ist. Den hierzu angetretenen Beweis hat der Kläger jedoch nicht geführt. Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts nicht fest, dass das klägerische Fahrzeug beim Betrieb des Fahrzeugs der Beklagten zu 1.) die Beschädigungen auf den vorgenannten Bildern 12 bis 27 erhalten hat. Die Beweisaufnahme hierzu war unergiebig. Der Aussage des Zeugen [] hat den Sachverhalt nicht weiter aufklären können. Er selbst konnte zu den streitgegenständlichen Schäden keine Angaben machen. Es lässt sich aber auch nicht feststellen, dass das Fahrzeug diese Beschädigungen vor dem Abschleppvorgang durch die Beklagte zu 1.) nicht aufgewiesen hat. Die Aussagen des Zeugen [] waren geprägt durch das Bemühen, hinsichtlich etwaiger Schäden, die streitgegenständlich sind, keine konkreten Angaben zu machen. Teilweise hat der Zeuge [] sich dazu direkt darauf bezogen, Sachen nicht mehr zu wissen oder sich nicht sicher zu sein. Jedenfalls hat sich in der mündlichen Verhandlung am 02. März 2017 kein nachvollziehbares Bild über den Zustand des klägerischen Fahrzeugs vor dem Abschleppvorgang ergeben. Gleiches gilt aber auch für den Zustand nach dem Abschleppvorgang. Insoweit hat sich anlässlich der mündlichen Verhandlung sogar die Möglichkeit aufgetan, dass die mit der Klage geltend gemachten Schäden erst nach dem Vorfall entstanden sind. So hat der Zeuge [] angegeben, dass es kurze Zeit später einen weiteren Abschleppvorgang gegeben hat. Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Gutachten auch erst 11 Tage nach dem Vorfall erstellt und der Sachverständige auch erst zu diesem Zeitpunkt das Fahrzeug besichtigt hat. Es besteht damit ausreichend Spielraum, dass die mit der Klage geltend gemachten Schäden erst nach dem Abschleppvorgang am Fahrzeug entstanden sind und möglicherweise auf den weiteren Abschleppvorgang zurückzuführen sind. Letztlich kann dies jedoch offen bleiben, da dem Kläger gerade nicht der Beweis gelungen ist, dass die Schäden, wie sie hier streitgegenständlich sind, beim Betrieb des Fahrzeugs der Beklagten zu 1.) entstanden sind.

Weiteren Beweis hierzu hat der Kläger nicht angetreten. Er hat zwar die Einholung eines

Sachverständigengutachtens beantragt, jedoch nur zu der Behauptung, dass die im Gutachten ausgewiesenen Reparaturkosten auf dem schädigenden Ereignis beruhen. Dieser Antrag ist dahingehend zu verstehen, dass es insoweit allein um die Höhe der Reparaturkosten, jedoch nicht auch um die Frage, ob die im Gutachten aufgeführten Beschädigungen tatsächlich auf den Abschleppvorgang beruhen. Von der Formulierung her zielt der Beweisantrag auf Fragen der Schadenshöhe ab, nicht jedoch auf den Schadensgrund selbst. Aber selbst dann, wenn man das anders sehen wollte, so war die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht angezeigt. Gerade jetzt, wo feststeht, dass es noch einen zweiten Abschleppvorgang gegeben hat, ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens als Beweis dafür, dass die Schäden durch den Abschleppvorgang am 16. April 2015 vorgerufen worden seien, untauglich. Ein Sachverständiger kann im Nachgang nicht konstruieren, wie die Schäden an das Fahrzeug gekommen sind.

Schließlich steht dem Kläger aber auch gegen die Beklagte zu 1.) kein Schadensersatzanspruch gemäß § 831 BGB zu. Zur Überzeugung des Gerichts steht nach durchgeführter Beweisaufnahme nicht fest, dass der Beklagte zu 2.) in Ausführung seiner Verrichtung für die Beklagte zu 1.) dem Kläger einen Schaden zugefügt hat. Auch hierzu wäre erforderlich, dass der Kläger beweisen kann, dass der Schaden, wie er streitgegenständlich ist, bei dem Abschleppvorgang entstanden ist. Dies ist aus den oben dargestellten Gründen dem Kläger jedoch nicht gelungen.

Aus diesem Grund scheidet auch Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB aus.

2.

Dass aus dem jedenfalls unstreitigen Schadensereignis dem Kläger noch Ansprüche zustehen, vermag das Gericht nicht festzustellen. Zahlungen auf die Reparaturkosten und die Wertminderung wurden bereits geleistet, so dass der Anspruch gemäß § 362 BGB durch Erfüllung untergegangen ist. Dass daneben für die Beseitigung der Schäden, die durch den Abschleppvorgang der Beklagten zu 1.) entstanden sind, noch weitere Reparaturkosten erforderlich wären, ergibt sich aus der Klageschrift nicht. Ebenso ergibt sich nicht, ob allein wegen der Beschädigung am Dach eine höhere Wertminderung als den ausgezahlten Betrag angezeigt wäre.

Hinsichtlich der Sachverständigenkosten, die zum überwiegenden Teil nicht beglichen worden sind, ergibt sich ebenfalls kein weiterer Schadensersatzanspruch. Das Sachverständigengutachten war untauglich, da es nach aktueller Sachlage Schäden mitberücksichtigt, die dem Schadensereignis nicht zuzuordnen sind. Dieses Risiko hat der Kläger zu tragen, da er für den Umfang des Schadens in der Beweislast steht.

Die Zahlung einer Unkostenpauschale ist nicht angezeigt. Ohnehin ist die Pauschale, die ja ansonsten von Gesetzes wegen nicht vorgesehen ist, angedacht zur Abgeltung des Aufwandes der Schadensabwicklung anlässlich eines Verkehrsunfalls. Da es sich bei einem Verkehrsunfall um ein Massengeschäft handelt, sieht die Rechtsprechung vom konkreten Vortrag zu dem Geschädigten entstandenen Aufwendungen ab. Vorliegend ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum auf das Vorliegen von entsprechenden Tatsachen verzichtet werden sollte. Selbst dann, wenn man davon ausgehen wollte, dass die Schäden, die der Kläger hier geltend macht, durchaus auch Schäden sind, die bei einem Verkehrsunfall entstanden sein könnten, so spricht dann die Tatsache dafür, dass der Kläger hier über diejenigen Schäden hinaus, die durch den Abschleppvorgang entstanden sind, weitere Schäden geltend gemacht hat, so dass der Kläger insoweit seine Aufwendungen bereits allein zu tragen hätte.

II.

Dem Kläger steht auch schließlich gegen den Beklagten zu 2.) ein Schadensersatzanspruch nicht zu. Mit dem Beklagten zu 2.) ist der Kläger ohnehin nicht vertraglich verbunden. § 18 StVG greift aus den unter I. dargestellten Gründen ebenfalls nicht.

Schließlich steht dem Kläger gegen den Beklagten zu 2.) auch gemäß § 823 Abs. 1 BGB kein Schadensersatzanspruch zu. Unabhängig davon, dass neben der Pflichtverletzung, wie sie hier bereits durch den Kläger nicht bewiesen worden ist, der Kläger auch in der Darlegungs- und Beweislast für ein etwaiges Verschulden des Beklagten zu 2.) wäre. Die Regel des Anscheinsbeweises kann der Kläger hierfür nicht für sich beanspruchen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gegenstandswert gemäß § 63 Abs. 2 GKG: 3.678,26 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltsschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Oranienburg
Berliner Straße 38
16515 Oranienburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richterin am Amtsgericht